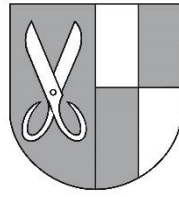


Gemeinde Jungingen

Landkreis Zollernalb



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Jungingen hat am 23.11.2023 aufgrund des § 4 in Verbindung mit §19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Gemeinderates sowie der sonstigen ehrenamtlich für die Gemeinde Jungingen Tätigen, soweit die Entschädigung nicht durch besondere Vorschrift geregelt ist.

§ 2

Allgemeine Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt 9 EUR je angefangene Stunde, höchstens 50 EUR täglich.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats

- (1) Mitglieder des Gemeinderats erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und Verdienstaufalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme 40 EUR je Sitzung und Tag.
- (2) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeinderat werden auf schriftlichen Antrag pauschal mit 30 EUR pro Sitzung oder sonstiger Inanspruchnahme gewährt. Voraussetzung dabei ist, dass mindestens ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren beaufsichtigt bzw. eine im Haushalt lebende Person gepflegt werden muss und die Kosten nicht von anderer Seite erstattet werden.
- (3) Die Entschädigungen werden **halbjährlich** ausbezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR für den Ersten und 150 EUR für den zweiten Stellvertreter
- (2) Die Aufwandsentschädigung halbiert sich, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt tatsächlich ununterbrochen länger als sechs Monate nicht ausübt.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters, erhält der ausführende Stellvertreter neben dem Grundbetrag der ehrenamtlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2.
- (4) Die Entschädigungen werden **jährlich** ausbezahlt.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 08.06.2001 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Jungingen, den 23.11.2023

gez.

Oliver Simmendinger

Bürgermeister